

ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2020.00027 vom 20. März 2020

ZH Verwaltungsgericht, 2020-03-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2020.00027

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2020.00027 du 20 mars 2020

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2020.00027 del 20 marzo 2020

Regeste

Staats- und Gemeindesteuern 2017 | [Fristenstillstand im steuerrechtlichen Beschwerdeverfahren] Die Verordnung des Schweizerischen Bundesrates vom 20. März 2020 über den Stillstand der Fristen in Zivil- und Verwaltungsverfahren zur Aufrechterhaltung der Justiz im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) ist auf die Beschwerdefristen von § 153 Abs. 1 StG und Art. 140 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 145 Abs. 2 DBG nicht anwendbar. Die Beschwerden sind daher klar verspätet eingereicht worden (E. 3). Nichteintreten auf die Beschwerde.

Erwägungen

E. 2

Die Verfahren SB.2020.00027 bezüglich Staats- und Gemeindesteuern und SB.2020.00028 bezüglich direkter Bundessteuer betreffen dieselben Pflichtigen und die gleiche Rechtslage, weshalb es sich rechtfertigte, sie mit Präsidialverfügung vom 7. Mai 2020 zu vereinigen.

E. 3.1

Entscheide des Steuerrekursgerichts können innerhalb von dreissig Tagen nach Zustellung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden (§ 153 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 [StG]; Art. 140 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 145 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer [DBG]). Gemäss Sendungsverfolgung der Post wurde der vom 14. Februar 2020 datierende Entscheid des Steuerrekursgerichts am 3. März 2020 der Post übergeben und von der Pflichtigen am 4. März 2020 entgegengenommen. Demzufolge begannen die 30-tägigen Beschwerdefristen am 5. März 2020 zu laufen und endeten am 3. April 2020 (vgl. § 12 Abs. 1 VO StG bzw. Art. 133 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 140 Abs. 4 und Art. 145 Abs. 2 DBG).

E. 3.2

Die Pflichtigen berufen sich auf die Verordnung des Schweizerischen Bundesrates vom 20. März 2020 über den Stillstand der Fristen in Zivil- und Verwaltungsverfahren zur Aufrechterhaltung der Justiz im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19). Diese sah einen Fristenstillstand indessen nur vor, soweit nach dem anwendbaren Verfahrensrecht des Bundes oder des Kantons gesetzliche oder von den Behörden oder Gerichten angeordnete Fristen über die Ostertage stillstanden (Art. 1 Abs. 1). Ein solcher Fristenstillstand ist in steuerrechtlichen Beschwerdeverfahren weder nach Bundesrecht noch nach kantonalem Recht vorgesehen (vgl. BGr, 23. November 2012, 2C_407/2012, E. 2 in: StE 2013 B 92.8 Nr. 17), weshalb die erwähnte Bestimmung vorliegend nicht zum Tragen kommt. Die 30-tägigen Beschwerdefristen von § 153 Abs. 1 StG bzw. von Art. 145

Abs. 2 in Verbindung mit Art. 140 Abs. 1 DBG fallen – als gesetzliche Fristen – auch nicht unter den Fristenstillstand gemäss Art. 1 Abs. 3 der genannten Verordnung, da die nämliche Bestimmung nur behördlich oder gerichtlich angesetzte Fristen erfasst.

E. 3.3

Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist an die Behörde gelangt oder der Post übergeben sein (§ 12 Abs. 3 VO StG bzw. Art. 133 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 140 Abs. 4 und Art. 145 Abs. 2 DBG). Die Beschwerden der Pflichtigen wurden am 4. Mai 2020 versandt bzw. am 6. Mai 2020 persönlich übergeben und erfolgten damit offensichtlich verspätet, weshalb darauf im einzelrichterlichen Verfahren (§ 38b Abs. 1 lit. a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 [VRG]) nicht einzutreten ist.

E. 4

Bei diesem Verfahrensausgang sind die reduzierten Gerichtskosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 in Verbindung mit § 153 Abs. 4 StG; Art. 144 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 145 Abs. 2 DBG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.